

Richtlinien für die Benutzung des Ev. Gemeindehauses Wallach für nichtgemeindliche Zwecke

1. Im evangelischen Gemeindehaus Wallach der Ev. Kirchengemeinde Wallach-Ossenbörth können Räume für Familienfeiern und andere Veranstaltungen genutzt werden, sofern die gemeindliche Arbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die kommerziellen Zwecken dienen (Werbung, Verkauf usw.), Polterabende, Karnevalsveranstaltungen und ähnliches. Das Gemeindehaus steht grundsätzlich für parteipolitische öffentliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung.
2. Der Antrag auf Benutzung der Räume im Gemeindehaus ist schriftlich unter Verwendung eines Formulars zu stellen. Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit allen Vertragsbedingungen einverstanden.
3. Über den Antrag entscheidet die Pfarrerin/der Pfarrer. Im Einzelfall kann sie/er zur Entscheidungsfindung das Presbyterium hinzuziehen. Anträge auf regelmäßige Benutzung entscheidet das Presbyterium. Erst mit sämtlichen Unterschriften (Pfarrerin/Pfarrer, Veranstalter) gilt der Termin als verbindlich gebucht.
4. Das Entgelt für die Nutzung des Saales richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
5. Die Getränke sind vom Vermieter zu beziehen.
6. Während jeder Veranstaltung ist mindestens eine orts- und gerätekundige kostenpflichtige Servicekraft der Gemeinde anwesend, diese schließt auch nach der Veranstaltung das Haus ab und übernimmt die notwendige Vor- und Nachbereitung. Je nach Größe der Veranstaltung erhöht sich die Anzahl der Servicekräfte.
7. Es ist bei den Veranstaltungen unbedingt darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Geräuschbelästigung gestört wird. Das gilt besonders nach 22.00 Uhr. Auf die Bitte der Servicekraft ist die Musik leiser zu stellen und sind die Fenster zu schließen.
8. Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt zu hinterlassen. Die Endreinigung ist nur durch die angestellte Servicekraft der Kirchengemeinde durchzuführen.
9. Bei Verunreinigung der Polstermöbel oder Beschädigung des Mobiliars wird die Evangelische Kirchengemeinde die Erfahrung dritter in Anspruch nehmen und die Kosten dem Veranstalter zuführen.
10. Für etwaige aus der Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Einrichtungen den Veranstaltern oder Benutzern entstehende Schäden wird eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

Die Veranstalter haben die Evangelische Kirchengemeinde Wallach-Ossenbörth von allen im Zusammenhang mit der Benutzung erhobenen Ansprüchen freizustellen.
11. Der Veranstalter haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schäden an den Anlagen und Einrichtungen.
12. Gegen 1.00 Uhr nachts muss die Veranstaltung beendet sein.

13. Das Entgelt setzt sich aus der Raumgebühr, Service und Reinigungsgebühren zusammen.

Gebühren:

Großer Saal (130 m ² , 110 Pers.)	250,00 €
Kleiner Saal (70 m ² , 40 Pers.)	175,00 €
Gruppenraum (20 Pers.)	50,00 €

Servicekraft pro angefangene Stunde incl. Vor-/Nachbereitung und Endreinigung	15,00 €
----------------------------------------------------------------------------------	---------

14. Bei Beerdigungen werden 15,00 Euro pro Person ohne kalte Getränke berechnet.
In diesem Betrag sind enthalten: Raummiete, Tischdecken, Kaffee, Brot und Aufschnitt, Kuchen und Servicekraft.
15. Das Rauchen und Mitführen von Tieren jeglicher Art ist im gesamten Gemeindehaus untersagt. Für Raucher wird im Außenbereich ein Aschenbecher aufgestellt.

Diese Ordnung tritt durch Presbyteriumsbeschluss vom 25.10.2022 in Kraft.

Das Presbyterium

der Ev. Kirchengemeinde Wallach-Ossenber-Borth